

# G E S C H Ä F T S O R D N U N G

gemäß Ziffer 2.2 der Satzung zum

## **Qualitätssicherungssystem Recycling-Baustoffe Baden-Württemberg e.V. (QRB)**

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 11. Oktober 2004  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 27. April 2006  
geändert auf der Mitgliederversammlung am 29. April 2008  
(gem. Ziffer 6.1 der QRB-Satzung)

### P R Ä M B E L

Die Geschäftsordnung dient der Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Systems zur Güteüberwachung von Bauschuttrecyclingmaterial (Qualitätssicherungssystem), das die Einstufung von aufbereitetem Bauschutt als mineralischen Recycling-Baustoff mit Produkteigenschaft ermöglicht. Die Bedingungen und Anforderungen basieren auf dem Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13. April 2004, Az. 25-8982.31/37. Sie werden bei Änderungen dieses Erlasses entsprechend fortgeschrieben.

Der Begriff „Recycling-Baustoff“ entspricht in dieser Geschäftsordnung dem Begriff „Baustoffrecyclingmaterial“ des o.g. Erlasses.

## **1 Zweck und Inhalte des Qualitätssicherungssystems**

- 1.1 Der Verein stellt seinen Mitgliedern der Recycling-Baustoffindustrie ein Qualitätssicherungssystem zur Verfügung. Das Ziel des QRB ist die Erfüllung der Anforderungen des im Erlass des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13. April 2004 (Aktenzeichen: 25-8982.31/37) aufgeführten Systems zur Güteüberwachung bei Herstellung und Einsatz von Recycling-Baustoffen.
- 1.2 Das Qualitätssicherungssystem umfasst insbesondere
- die Konzeption und Erstellung eines Datenbankmodells,
  - die Definition (insb. Zugriffsrechte) und Programmierung von rollenbasierten Zugangsmöglichkeiten in die Datenbank und das Internet für verschiedene Nutzergruppen (Jedermann, Mitglieder, Fremdüberwacher, Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg, Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Geschäftsführung),
  - die Erstellung von Eingabemasken und Zugangsberechtigungen für Fremdüberwacher und Mitglieder,
  - die Konzeption und Programmierung von Standardreports und –statistiken,
  - die Erstellung und zur Verfügungsstellung eines QRB – Mitgliedszeichens sowie – im Falle des Produktstatus – QRB-Produktzertifikats,
  - den Betrieb und die Pflege des internetbasierten Teils des Qualitätssicherungssystems auf den entsprechenden Servern,

- die Erstellung und zur Verfügungsstellung einer firmenbezogenen Minihomepage. Auf Wunsch des Mitgliedes kann das Produktzertifikat – zusätzlich zu den firmen- und werkseigenen Daten – in die von dem Verein gepflegten Internetseiten eingestellt werden,
  - die Registrierung und Dokumentation der von den Fremdüberwachern übermittelten Ergebnisse der Prüfung der Mitgliedsbetriebe und der Qualitätssicherungssysteme der Mitglieder (organisatorische, personelle und technische Ausstattung, Produktdeklaration, usw.),
  - Festlegungen für die Durchführung von Erstprüfungen, Eigen- und Fremdüberwachungen und die Erstellung geeigneter Arbeitshilfen (z.B. Eingangskontrollblatt bzw. Annahmedokument).
- 1.3 Darüber hinaus stellt der Verein unabhängig vom o.g. Erlass seinen Mitgliedern das internetbasierte Qualitätssicherungssystem zur Datenverwaltung auch für Recycling-Baustoffe zur Verfügung, die nach anderen Regelwerken geprüft werden (z.B. Bestimmungen und Richtlinien der Straßenbauverwaltung). In anderen Regelwerken genannte Auflagen bleiben hiervon unberührt.
- 1.4 Unabhängig von den Anforderungen in o.g. Erlass und den Regelungen in dieser Geschäftsordnung gelten für die Güteüberwachung von Recycling-Baustoffen für die Verwendung im Straßenbau die Bestimmungen und Richtlinien des Straßenbaus. Auch für andere Anwendungsbereiche (z.B. Betonzuschlagstoffe DIN 4226-100) sind die dortigen Qualitätsanforderungen zu beachten.
- 1.5 Der Verein verleiht seinen Mitgliedern ein QRB - Mitgliedszeichen, sobald diese ein betriebliches Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben und dessen Funktionsfähigkeit durch eine Erst- und Fremdüberwachung bestätigt wurde. Die Einrichtung und Bestätigung der Funktionsfähigkeit hat innerhalb 12 Monaten nach Beitritt zu erfolgen. In begründeten Fällen kann die Frist um weitere 6 Monate beim Vorstand beantragt werden, der über den Verlängerungsantrag zu befinden hat. Sind die Voraussetzungen für das QRB – Mitgliedszeichen nicht mehr gegeben, wird das Mitgliedszeichen entzogen.
- 1.6 Den Mitgliedern, die Recycling-Baustoffe gemäß Ziffer 1.3 dieser Geschäftsordnung einer Qualitätssicherung nach anderen Regelwerken unterziehen, wird ebenfalls ein QRB– Mitgliedszeichen verliehen, sobald die Einhaltung der in dem jeweiligen Regelwerk gestellten Anforderungen durch die Fremdüberwachung bestätigt wurde.
- 1.7 Die Geschäftsführung des Vereins verleiht denjenigen seiner Mitglieder, die mit ihren aufbereiteten Erzeugnissen die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung erfüllen, die Befugnis, das QRB-Produktzertifikat zu führen und entzieht die Befugnis, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 1.8 Werden die Voraussetzungen für die Erteilung des QRB-Produktzertifikates gemäß Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung erfüllt, wird für den geprüften Recycling-Baustoff des jeweiligen Werkes ein Produktzertifikat im Namen des QRB und des jeweiligen Fremdüberwachers erstellt und digital zur Verfügung gestellt.
- 1.9 Werden die Voraussetzungen für die Erteilung des QRB-Produktzertifikates nicht (mehr) erfüllt, wird für den (beanstandeten) Recycling-Baustoff des betreffenden Werkes nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fremdüberwacher das QRB-Produktzertifikat und die Befugnis zur Nutzung des QRB-Produktzertifikates entzogen und es wird kein neues Produktzertifikat digital zur Verfügung gestellt. Das betroffene vorhandene Recycling-Baustoffmaterial ist vom Betrieb der entsprechenden Verwertungs- oder Beseitigungskategorie zuzuordnen, zu kennzeichnen und ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

- 1.10 Für die Beurteilung einer Beprobungs- und Analysekampagne zur Feststellung der Voraussetzungen für die Erteilung des QRB-Produktzertifikates, (insb. Einhaltung der Zuordnungswerte Z 1.1) ist die Überwachungsregelung gemäß Nr. 10 des o.g. Erlasses wie folgt anzuwenden:  
Die geforderten Zuordnungswerte gelten als überschritten, wenn aus der Zeitreihe hervorgeht, dass bei den letzten fünf im Rahmen der Fremdüberwachung und ggf. der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen ein und derselbe Zuordnungswert der Tabelle 1 in Kapitel 9 des o.g. Erlasses
- a) zweimal überschritten wurde (Überschreitungen jeweils unter 50 %) oder
  - b) in einem Fall eine Überschreitung von mehr als 50% auftrat. Eine einzelne Überschreitung von mehr als 50% kann toleriert werden, sofern dieses Ergebnis nicht durch die Ergebnisse von mindestens einer von zwei weiteren repräsentativen Probenahmen des beanstandeten Haufwerks bestätigt wird. In diesem Fall ist der arithmetische Mittelwert aus den beiden Proben als maßgeblich in die Zeitreihe aufzunehmen.
- 1.11 Entzieht der Verein einem Mitglied die Befugnis, das QRB-Produktzertifikat zu führen, so kann dieses Mitglied sofort (entsprechend Ziffer 2.3 dieser Geschäftsordnung) – also quartals- und tonnageunabhängig – für neu herzustellenden Recycling-Baustoff eine neue Beprobungs- und Analysekampagne beginnen. Die Erteilung des QRB-Produktzertifikates erfolgt dann gemäß den o.g. Bedingungen.
- 1.12 Im Falle eines strittigen Entzuges des Produktstatus bzw. des Produktzertifikats durch die Geschäftsführung hat das Mitglied das Recht, das Aufsichtsgremium (Ziffer 4 dieser Geschäftsordnung) für eine Prüfung und bindende Entscheidungsfindung anzurufen.
- 1.13 Nach Vorliegen der nach Ziffer 4.2 dieser Geschäftsordnung vom Aufsichtsgremium zu erteilenden Bestätigung leitet die Geschäftsführung diese umgehend zusammen mit dem nach Ziffer 4.2 dieser Geschäftsordnung zu erstellenden Jahresbericht dem Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg zu.

## **2 Voraussetzungen für die Erteilung des QRB-Produktzertifikates**

- 2.1 Voraussetzung für die Erteilung des Produktzertifikats  
Für Recycling-Baustoffe kann das QRB-Produktzertifikat erteilt werden, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Die Recycling-Baustoffe haben einen positiven Marktwert;
  - die Eigenschaften der Recycling-Baustoffe sind mit den Eigenschaften der zu substituierenden Primärrohstoffe vergleichbar,
  - die hergestellten Recycling-Baustoffe halten die unter Ziffer 2.8 dieser Geschäftsordnung genannten Zuordnungswerte Z. 1.1 zuverlässig ein,
  - die Recycling-Baustoffe werden ebenso wie Primärbaustoffe ordnungsgemäß deklariert (u.a. genaue Bestimmung des Bereichs, in dem der Recycling-Baustoff angewendet werden kann).
- 2.2 Nachweise und Erklärung  
Das Mitglied hat vor der Erteilung des QRB-Produktzertifikates für seine Recycling-Baustoffe Nachweise für deren positiven Marktwert, für die Vergleichbarkeit der Eigenschaften mit den Eigenschaften der zu substituierenden Primärrohstoffe vorzulegen und diese Recycling-Baustoffe ebenso wie Primärbaustoffe ordnungsgemäß zu

deklarieren (u.a. genaue Bestimmung des Anwendungsbereichs des Materials). Die Nachweise sind regelmäßig zu aktualisieren und durch den Fremdüberwacher zu bestätigen.

- 2.3 Zuverlässige Einhaltung der Zuordnungswerte Z.1.1  
Die Recycling-Baustoffe müssen die in Ziffer 2.8 genannten Zuordnungswerte Z.1.1 zuverlässig, d.h. langfristig sicher einhalten. Für den Nachweis der langfristigen sicheren Einhaltung müssen mindestens die Ergebnisse von drei - im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten - Analysen des Recycling-Materials vorliegen. Dabei müssen zwischen den – für die Analysen erforderlichen - einzelnen Probenahmeterminen jeweils mindestens 10 Betriebstage liegen. Abweichungen hiervon können vorgenommen werden, wenn dies zwingend geboten erscheint und vom Fremdüberwacher auf Grund seiner gutachterlichen Einschätzung befürwortet und begründet wird (z.B. bei mobilen Anlagen).
- 2.4 Durchführung der Erstprüfung durch die Fremdüberwachung  
Die Erstprüfung dient gemäß des o.g. Erlasses der Beurteilung der Frage, ob die vorhandene Betriebseinrichtungen, das Personal und der Betriebsablauf die Gewähr für die Herstellung von umweltverträglichen Recycling-Baustoffen gleichbleibender Qualität bieten.
- 2.5 Befreiung von der Erstüberprüfung durch die Fremdüberwachung  
Die Erstüberprüfung ist nicht erforderlich, wenn
- der Baustoff-Recyclingbetrieb als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist und die letzte Überwachungsprüfung nach § 13 Entsorgungsfachbetriebsverordnung nicht länger als 12 Monate zurückliegt,
  - der Baustoff-Recyclingbetrieb als güteüberwachtes Lieferwerk für Mineralstoffe im Straßenbau für ungebrauchte Mineralstoffe oder Recycling-Baustoffe oder Recycling-Baustoff-Gemische bekannt gemacht ist oder
  - der Baustoff-Recyclingbetrieb bereits einer Fremdüberwachung unterliegt und die Erfüllung der Anforderungen vom Fremdüberwacher bestätigt wird.
- 2.6 Betriebliches Qualitätssicherungssystem  
Der Baustoff-Recyclingbetrieb muss ein Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben.  
Das betriebliche Qualitätssicherungssystem hat Regelungen zu „Vor-Ort-Prüfungen“, „Eingangskontrolle“, „Betriebsanweisung“, „Lagerkonzeption“, „Produktkennzeichnung – und Beschreibung (mögliche Einsatzbereiche und -bedingungen)“ und die „Produktkontrolle“ entsprechend Ziffer 2.8 dieser Geschäftsordnung sowie die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben zu umfassen.
- Vor-Ort-Prüfungen  
Bei Abbruchobjekten, bei denen umweltschädliche Belastungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Vor-Ort-Prüfung notwendig. Werden dabei Laboruntersuchungen erforderlich, ist ein Fremdüberwacher einzuschalten. Die Analyseergebnisse sind zu berücksichtigen.
  - Eingangskontrolle  
Bei Anlieferung des Abbruchmaterials ist zu prüfen,
    - ob die Angaben im Lieferschein über Art, Herkunft, vorheriger Anwendung (z.B. Wohngebäude, Brücken),
    - ob die Ergebnisse bauseits durchgeführter Untersuchungen und zugewiesene Abfallschlüssel

durch die Inaugenscheinnahme (organoleptische Prüfung) nach dem Abkippen des Materials bestätigt werden und ob die Zusammensetzung des angelieferten Materials den Angaben im Lieferschein entspricht.

- ob es sich bei der Ladung um eine zugelassene Stoffgruppe handelt,
- ob das Material hinreichend sortenrein angeliefert wird,
- ob keine Zweifel an der Verwertbarkeit des angelieferten Materials bestehen.

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind in dem Formblatt gemäß Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung festzuhalten und im Betriebstagebuch zu sammeln.

Bestehen nach dem Entladen Zweifel an der Verwertbarkeit der angelieferten Materialien, sind nähere Erkundigungen über deren Herkunft einzuholen sowie chemische Analysen durchführen zu lassen oder aber das Material ist zur Annahme zu verweigern bzw. separat zu lagern.

- Betriebsanweisung

Die Betriebsanweisung muss Handlungsanweisungen enthalten, wie mit den angelieferten Materialien umzugehen ist, wie die Lagerung zu erfolgen hat und wer für die Einhaltung der Qualitätssicherungsmaßnahmen zuständig ist.

Das Vorgehen ist zu beschreiben, wenn festgestellt wird, dass die Anforderungen der Eingangskontrolle nicht erfüllt werden. Dieses Material sowie sämtliche Baustellenabfälle, wie Dämmstoffe, Teppichboden- und PVC-Reste, Holz, Styropor, Metalle, Farben, Gipsplatten oder teerhaltige Produkte, sind von der Aufbereitung auszuschließen.

- Lagerkonzeption

Die bei der Eingangskontrolle als verwertbar angesehenen Stoffe müssen bis zur Aufbereitung nach Sorten getrennt gelagert werden. Lagermöglichkeiten für ungeeignete oder verdächtige Materialien müssen vorhanden sein. Geeignete Lagereinrichtungen für die nach Sorten und Qualitäten getrennte Lagerung der aufbereiteten Bauschuttrecyclingmaterialien müssen vorhanden sein.

- Produktkennzeichnung und -beschreibung

Die möglichen Einsatzbereiche und -bedingungen für die Verwendung der einzelnen Recycling-Baustoffe sind zu beschreiben, an gut sichtbarer Stelle auszuhängen und dem Nutzer der Recycling-Baustoffe in anderer Art und Weise bekannt zu machen (z.B. Handzettel, Angabe auf dem Lieferschein).

- Produktkontrolle

Die im Laufe einer Produktionswoche hergestellten Recycling-Baustoff-Mengen und die ermittelten Analyseergebnisse der Eigenüberwachungsprüfung für pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren, den produzierten Mengen zuzuordnen und auszuwerten sowie monatlich direkt digital der Geschäftsführung des Vereins zu übermitteln.

Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen. Nachweise über die entsprechend den Vorgaben der Hersteller durchgeführten Wartungs- und Kalibrierarbeiten an den benötigten Laborutensilien sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu hinterlegen.

Mit der Fremdüberwachung dürfen nur geeignete Fremdüberwacher gemäß Ziffer 3 dieser Geschäftsordnung beauftragt werden. Das betriebliche Qualitätssicherungssystem muss die regelmäßige, produktionsabhängige Einschaltung der Fremdüberwachung gewährleisten.

## 2.7 Fremdüberwachung

Der Bauschuttrecyclingbetrieb bedarf der Fremdüberwachung. Die Fremdüberwachungsprüfungen bedeuten eine Verifizierung der Erstprüfung in bestimmten Abstän-

den oder zu bestimmten Anlässen und eine analytische Kontrolle der Produktqualität einschließlich Probenahme. Sie sind bei wesentlichen Änderungen des Betriebs, im übrigen 4-mal jährlich oder 1-mal pro angefangenen 10.000 Tonnen angenommenen Bauschutts, bei mobilen und semi-mobilen Anlagen mindestens 1-mal pro Einsatzort zeitnah zum Betriebsbeginn zu wiederholen. Der Umfang der zu prüfenden Parameter kann, wenn dies zwingend geboten erscheint, vom Fremdüberwacher auf Grund seiner gutachterlichen Einschätzung mit entsprechender Begründung erweitert werden. Satz 1 gilt entsprechend auch für die Mitglieder, für deren Betrieb eine Erstprüfung nach Ziffer 2.5 nicht erforderlich ist.

## 2.8 Analytische Anforderungen an Recycling-Baustoffe

Im Rahmen der Eigen – und Fremdüberwachung sind die in nachstehender Tabelle aufgeführten analytischen Parameter im genannten Umfang zu kontrollieren.

Nr.	Parameter	Dimension	Z 1.1 (Zuordnungswert)	Eigenüberwachung	Fremdüberwachung
	organoleptische Prüfung, Aussehen			täglich	4-mal jährlich  oder  1-mal je angefangene 10.000 Tonnen  bei mobilen oder semimobilen Anlagen: wie oben, jedoch mind. 1-mal pro Aufstellung
	Herkunft			täglich	
1	Kohlenwasserstoffe C <sub>10</sub> -C <sub>25</sub> (C <sub>10</sub> -C <sub>40</sub> )	mg/kg	300 (600)	nein	
2	PAK nach EPA	mg/kg	10		
3	EOX	mg/kg	3		
4	PCB <sub>6</sub>	mg/kg	0,15		
5	Arsen	µg/l	15		
6	Blei	µg/l	40		
7	Cadmium	µg/l	2		
8	Chrom	µg/l	30		
9	Kupfer	µg/l	50		
10	Nickel	µg/l	50		
11	Quecksilber	µg/l	0,5		
12	Phenole	µg/l	150		
13	Zink	µg/l	20		
14	Chlorid	mg/l	100		
15	Sulfat	mg/l	250		
16	pH-Wert	-----	6,5-12,5	wöchentlich	
17	elektrische Leitfähigkeit	µS/cm	2500	wöchentlich	

Bei den Parametern 1 bis 4 sind die Feststoffgehalte zu bestimmen, bei den übrigen Parametern die Eluatwerte nach DIN 38414, Teil 4, Ausgabe 10/1984. Grundsätzlich gilt, dass das Material in der Kornverteilung zu untersuchen ist, in der es verwertet werden soll. Alternativ hierzu kann zur Eluatherstellung entsprechend den Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über vorläufige Lieferbedingungen für aufbereiteten Straßenaufbruch und Bauschutt zur Verwendung im Straßenbau Baden-Württemberg“ vom 15.11.1991 (GABl. 1991, S. 1182) verfahren werden.

Zu 1. (Mineralölkohlenwasserstoffe):

- Die angegebenen Zuordnungswerte gelten für Kohlenwasserstoffverbindungen mit einer Kettenlänge von C<sub>10</sub> bis C<sub>22</sub>. Der Gesamtgehalt bestimmt nach E DIN EN 14039 (C<sub>10</sub>-C<sub>40</sub>) darf insgesamt den in Klammern genannten Wert nicht überschreiten.

Zu 2. (PAK nach EPA):

Bis zum 31.12.2005 gilt für Z 1.1: 15 mg/kg

Zu 4. (PCB<sub>6</sub>):

Zu bestimmen ist die Summe der 6 PCB-Kongeneren nach Ballschmiter Nr. 28,52,101,138,153 und 180

Zu 5. (pH-Wert): pH-Werte stellen allein kein Ausschlusskriterium dar.

### **3 Anforderung an die Qualifikation der Fremdüberwachungsstellen und die Durchführung der Fremdüberwachung**

Die Fremdüberwachungsstellen haben bei einer Prüfung der Recycling-Baustoffe gemäß des o.g. Erlasses nachfolgend genannte Qualifikation zu erfüllen. Änderungen betr. der Nachweise und Anerkennungen gemäß Ziffer 3.1 und 3.2 dieser Geschäftsordnung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Folgende Nachweise sind dem Verein vorzulegen:

- 3.1 a) Kompetenznachweis in Form einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 für den Bereich Probenahme und chemische Untersuchung von Recycling-Baustoffen; für eine Übergangszeit von drei Jahren – beginnend mit der Beschlussfassung der geänderten Geschäftsordnung am 27.04.2006 – ist eine entsprechende Akkreditierung mit Geltungsbereich Wasser-, Abfall- oder Boden ausreichend und  
b) Anerkennung nach RAP-Stra für die Prüfung von Gesteinskörnungen und / oder mineralischen Gemischen oder
- 3.2 a) Kompetenznachweis in Form einer Akkreditierung nach DIN EN ISO 17025 für den Geltungsbereich Probenahme und chemische Untersuchung von Recycling-Baustoffen; für eine Übergangszeit von drei Jahren – beginnend mit der Beschlussfassung der geänderten Geschäftsordnung am 27.04.2006 – ist eine entsprechende Akkreditierung mit Geltungsbereich Wasser-, Abfall- oder Boden ausreichend und  
b) eine der Ziffer 3.1b gleichwertige Qualifikation. Diese Qualifikation ist im Einzelfall gegenüber der Geschäftsführung nachzuweisen. Die Nachweise sind auf Verlangen dem Umweltministerium Baden-Württemberg (UM) oder einer vom UM bestimmten Stelle vorzulegen.
- 3.3 Eine Arbeitsgemeinschaft aus Institutionen, die einzeln die Anforderungen nach den Buchstaben a) bzw. b) erfüllen, ist zulässig.
- 3.4 Der Fremdüberwacher hat die in Ziffer 2 dieser Geschäftsordnung genannten Voraussetzungen für die Einstufung eines Recycling-Baustoffes als Produkt zu prüfen und die Ergebnisse in folgender Form an die Geschäftsführung weiterzuleiten:
  - Die Analyseergebnisse, insbesondere zum Beleg der Einhaltung der Zuordnungswerte Z 1.1, sind digital zu übermitteln.
  - Über die Ergebnisse der Prüfung der Nachweise und der Erklärung nach Ziffer 2.2 sowie der Erstüberprüfung nach Ziffer 2.4 und der Fremdüberwachungsprüfung nach Ziffer 2.7 ist ein Bericht zu übermitteln. Der Bericht hat u.a. eine Auflistung und Beschreibung der technischen und betrieblichen Einrichtungen zu umfassen.
- 3.5 Die Fremdüberwachungsstellen haben sich zu verpflichten, die Probenahme und/oder Probenvorbehandlung entsprechend dem QRB-Leitfaden „Probenbehandlung“ durchzuführen. Die analytische Untersuchung hat nach den einschlägigen DIN-Normen zu erfolgen. Zur analytischen Qualitätssicherung haben die Fremdüberwachungsstellen an wiederkehrenden Qualitätssicherungsmaßnahmen teil zu nehmen. Hierzu gehört die Teilnahme an Ringversuchen, sobald solche angeboten und vom QRB bekannt gegeben werden. Eine Teilnahme ist in der Regel im 2-Jahresrhythmus erforderlich.

## **4 Aufsichtsgremium**

- 4.1 Das Aufsichtsgremium setzt sich aus je einem Vertreter von drei Mitgliedsfirmen (davon mind. eine Fremdüberwachungsfirma), einem Vertreter des Ministeriums für Umwelt Baden-Württemberg sowie einem Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V., Landesverband Baden-Württemberg zusammen. Die Vertreter des Vereins sind alle drei Jahre zu wählen. Das Aufsichtsgremium wählt aus seiner Mitte einen Obmann.
- 4.2 Dem Aufsichtsgremium obliegt
- die Prüfung und Zustimmung zu dem von der Geschäftsführung bis spätestens zum 1. Februar eines Jahres vorgelegten Jahresberichtes über die Arbeit des Vereins sowie
  - die Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung der Qualitätssicherung sowie der Erteilung der QRB – Mitgliedzeichen und der QRB - Produktzertifikate.
  - Im Falle seiner Anrufung nach Ziffer 1.12 dieser Geschäftsordnung trifft es eine abschließende, für den Verein und das anrufende Mitglied bindende Entscheidung .
- 4.3 Beschlüsse des Aufsichtsgremiums bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vertreters vom Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg.
- 4.4 Beschlüsse über Maßnahmen gegen Mitglieder sind diesen – mit der Belehrung über ihre Rechte – wirksam zuzustellen.
- 4.5 Die Angehörigen des Aufsichtsgremiums haben zu ihrer Kenntnis gelangte interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge während und nach Amtsausübung streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind Auskünfte über Verlauf und Ergebnisse der Fremdüberwachung und Zertifizierung nur mit Einwilligung des betroffenen Mitglieds zulässig; dies gilt nicht für Auskunftersuchen der Anerkennungsbehörde und Obersten Bauaufsichtsbehörden; in diesen Fällen ist das betroffene Mitglied vom Tatbestand und Inhalt der Auskunft sowie über etwa ausgehändigte Unterlagen zu unterrichten.
- 4.6 Die Angehörigen des Aufsichtsgremiums haben sämtliche Überwachungs- und Zertifizierungsmaßnahmen ohne Ansehen des betroffenen Mitglieds unparteiisch durchzuführen.

## **5 Mitgliedszeichen und Produktzertifikat**

- 5.1 Soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Mitgliedsbetriebe das Mitgliedszeichen des QRB (s. Anhang)
- 5.2 Soweit die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, erhalten Mitgliedsbetriebe ein QRB-Produktzertifikat (Muster s. Anhang) und sind dadurch berechtigt, das Produktlogo (s. Anhang) zu führen.
- 5.3 Das QRB-Produktzertifikat ist befristet. Es wird nach jeder Fremdüberwachung neu zugeteilt und ist deshalb i.d.R. maximal 6 Monate gültig. Ein Ausnahmefall besteht z.B., wenn der Recycling-Baustoff betriebsbedingt regelmäßig länger als 6 Monate lagert (z.B. bei nur einer 1-maligen Aufbereitung pro Jahr).






**6 Formblatt für die Eingangskontrolle bzw. Annahmedokument**

Das Formblatt für die Eingangskontrolle bzw. das Annahmedokument (z.B. Lieferschein, Wiegeschein) muss folgende Angaben enthalten:

- Eingangsdatum
- angenommenes Material (z.B. Bauschutt-Gemisch, Straßenaufbruch, Beton etc.)
- Abfallschlüssel
- Herkunft / Baustelle / vorherige Verwendung
- Menge (m<sup>3</sup> oder t).

Sollten die genannten Angaben auf dem derzeitigen Annahmedokument des Recycling-Betriebes bereits enthalten sein, muss kein zusätzliches Formblatt geführt werden.

Anhang:

<p><b>Mitgliedzeichen (farbig):</b> Mitglied im</p> 	<p><b>Mitgliedzeichen (s/w):</b> Mitglied im</p> 
<p><b>Produktlogo (farbig):</b></p> 	<p><b>Produktlogo (s/w):</b></p> 
<p><b>Produktzertifikat (Muster):</b></p>  <p><b>Produkt-Zertifikat</b></p> <p>Entsprechend der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 (Aktenzeichen: 25-9882.31/37) wird hiermit bestätigt, dass das Baustoffrecyclingmaterial</p> <p><b>Gesteinskörnung / Materialzusammensetzung / Zuordnungsklasse Z 1.1</b>  <b>Hersteller</b>  <b>Mitgliedsnummer</b>  <b>Herstellwerk</b>  <b>Werknummer</b></p> <p>die in den o.g. Hinweisen genannten Anforderungen an ein Produkt erfüllt. Dieses Bauprodukt wurde einer analytischen Kontrolle der Produktqualität von einer vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg anerkannten Fremdüberwachungsstelle sowie einer betrieblichen Produktionskontrolle durch den Hersteller unterzogen. Das Herstellwerk verfügt über ein betriebliches Qualitätssicherungssystem und hat die Erstüberprüfung bzw. nachfolgende Prüfungen im Rahmen einer Fremdüberwachungsprüfung erfolgreich bestanden.</p> <p>Dieses Produktzertifikat bestätigt, dass alle Anforderungen der o.g. Hinweise vom Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg vom 13. April 2004 für den Produktstatus erfüllt werden. Aufgrund der Materialqualitäten ist dieses Produkt in der Einbaukonfiguration Z1.1 sowie den Einbaukonfigurationen Z1.2 und Z2 einsetzbar.</p> <p>Dieses Zertifikat wurde am cc.xx.ssss ausgestellt und gilt maximal 6 Monate bzw. solange, bis die nächste Bewertung der Fremdüberwachungsergebnisse ebenfalls die Erfüllung des Produktstatus ergibt, sich die Festlegungen in den o.g. Hinweisen nicht ändern und sich die Herstellungsbedingungen im Werk oder in der werks eigenen Produktionskontrolle nicht wesentlich geändert haben.</p> <p>Geschäftsstelle des QRB <span style="float: right;">Logo und Unterschrift Fremdüberwacher</span></p>	